

# Die Abgeltungsteuer - FAQ

## A. Allgemeines

### 1. Warum wird die Abgeltungsteuer eingeführt?

Mit der Abgeltungsteuer soll die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen neu geordnet und vor allem vereinfacht werden. Bisher werden Kapitalerträge und Kursgewinne ganz unterschiedlich besteuert. Damit soll ab 2009 Schluss sein. Zudem soll dadurch auch die Kapitalflucht ins Ausland unterbunden werden, denn für Personen mit einem persönlichen Steuersatz oberhalb des Abgeltungsteuersatzes kommt es durch die Einführung der Abgeltungsteuer zu einer mitunter deutlichen Steuerentlastung, so dass eine Kapitalanlage im Ausland weniger attraktiv ist.

### 2. Für welche Kapitalerträge gilt die Abgeltungsteuer?

Betroffen sind grundsätzlich alle Kapitalerträge, z. B. Dividenden und Zinsen (einschließlich Guthabenzinsen und Bonifikationen auf Bausparverträgen).

Die Abgeltungsteuer gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren wie zum Beispiel Aktien und Fondsanteile. Die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr gilt für diese Erträge, wenn die Wertpapiere nach dem 01.01.2009 angeschafft wurden, nicht mehr, d.h. die Steuerpflicht der realisierten Kursgewinne tritt zukünftig unabhängig von der Haltedauer ein.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, unterliegen **nicht** der Abgeltungsteuer, wenn bei Auszahlung der Versicherungsleistung der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden und der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat. Da in diesem Fall nur die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz steuerpflichtig ist, hat das Versicherungsunternehmen zwar Kapitalertragsteuer einzubehalten, dieser Einbehalt hat aber wie bisher keine abgeltende Wirkung (vgl. Frage 16). Das gleiche gilt für die Kapitalabfindung aus einer privaten Rentenversicherung. Wird bei einer solchen privaten Rentenversicherung statt dessen die lebenslange Rentenzahlung gewählt, fallen für die Kapitalerträge aus der Ansparphase keine Steuern an. Über die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung werden nur die Kapitalerträge in der Rentenphase steuerlich erfasst.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, unterliegen in der Regel ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer, denn diese können nach wie vor steuerfrei vereinnahmt werden, wenn der Vertrag zum Auszahlungszeitpunkt mindestens 12 Jahre lief.

In allen anderen Fällen, in denen bei Auszahlungen aus einer Kapitallebens- bzw. Rentenversicherung Kapitalertragsteuer einbehalten werden muss, gilt dagegen die Abgeltungsteuer.

Für Erträge aus dem Verkauf von Immobilien greift die Abgeltungssteuer nicht. Insoweit bleibt es auch bei der bisherigen Spekulationsfrist von 10 Jahren.

### 3. Wie hoch ist der neue Steuersatz?

Der einheitliche Steuersatz für alle Kapitalerträge beträgt pauschal 25 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer, so dass die endgültige Belastung zwischen 26,38 % und 27,99 % liegt.

### 4. Für wen gilt die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer greift für alle Privatpersonen, die im Inland Kapitalerträge erzielen. Hat der Steuerpflichtige in Deutschland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann er, wenn bei Auszahlung der Erträge Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, obwohl das maßgebliche Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist, über das Bundeszentralamt für Steuern die Erstattung beantragen.

### 5. Warum heißt die neue Steuer Abgeltungsteuer?

Im Unterschied zur aktuellen Rechtslage wird die neue Steuer „abgeltende“ Wirkung haben, d. h. Sie haben nach dem Abzug der Abgeltungsteuer Ihre Steuerpflicht erfüllt. Dagegen sind die bisherigen Steuerabzüge, wie der heutige Zinsabschlag von 30 % bei „normalen“ Zinseinkünften bzw. 25 % Kapitalertragsteuer bei Erträgen aus Kapitallebensversicherungen, nur eine Vorauszahlung. Sie müssen nach aktueller Rechtslage die Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Freibetrages im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung letztlich mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuern, so dass die Kapitalerträge mit bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet werden können.

## **6. Wann werden die neuen Regeln erstmals angewendet?**

Die neue Steuer wird am 01.01.2009 eingeführt und gilt dann erstmals für nach dem 31.12.2008 fällig werdende Zinserträge. Für die Versteuerung von Wertpapierveräußerungsgewinnen gilt die Abgeltungsteuer erst für Wertpapiere, die ab dem 01.01.2009 angeschafft werden. Wertpapiere, die vorher angeschafft wurden, können also auch über 2009 hinaus nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden.

## **7. Wie wird die Abgeltungsteuer gezahlt?**

Die kontoführenden Institute bzw. Versicherungsunternehmen müssen die anfallende Steuer sofort bei Gutschrift der Erträge abziehen und an das Finanzamt abführen. Die Abführung erfolgt in anonymisierter Form, d.h. in der Steueranmeldung braucht das kontoführende Institut bzw. das Versicherungsunternehmen nicht die Namen und Adressen der Steuerpflichtigen anzugeben. Im Prinzip ist die Steuerpflicht damit für den Anleger erledigt. Kapitalerträge, bei denen eine Abgeltungsteuer erhoben wurde, müssen dann vom Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

## **8. Wie wird ab 2009 Kirchensteuer auf private Kapitalerträge erhoben?**

Als Kirchensteuerpflichtiger haben Sie ab dem 01.01.2009 ein Wahlrecht: Sie können die auf die Kapitalertragsteuer anfallende Kirchensteuer entweder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zahlen, indem Sie den Gesamtbetrag der bereits einbehaltenen Abgeltungsteuer in der Steuererklärung angeben. Den Betrag werden wir Ihnen unaufgefordert bescheinigen. Alternativ kann die Kirchensteuer ab 2009 auch durch uns direkt als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, wenn Sie dies wünschen. Dies müssen Sie jedoch ausdrücklich unter Angabe Ihrer Konfession und Ihres steuerlichen Wohnsitzes bei uns beantragen. Hierfür stellen wir Ihnen auf Wunsch ein Antragsformular zur Verfügung.

## **9. Gibt es den Sparer-Freibetrag weiterhin?**

Ja, der heutige Sparer-Freibetrag von 750,00 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.500,00 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten) und die Werbungskostenpauschale von 51,00 Euro bzw. 102,00 Euro werden künftig zum „Sparer-Pauschbetrag“ zusammengefasst. Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich somit auf 801,00 Euro bzw. 1.602,00 Euro.

## **10. Was passiert mit Freistellungsaufträgen?**

Der Steuerabzug kann wie bisher durch die Vorlage eines Freistellungsauftrages vermieden werden. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können insgesamt Kapitalerträge bis zur maximalen Höhe von 801,00 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.602,00 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten) freigestellt werden. Bereits erteilte Freistellungsaufträge sind weiterhin gültig. Sind diese für die jeweils anfallenden Kapitalerträge ausreichend bemessen, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Andernfalls empfehlen wir Ihnen, sofern dies im Hinblick auf die Höchstgrenzen möglich ist, den Freistellungsbetrag zu erhöhen.

## **11. Was passiert mit Nichtveranlagungs-Bescheinigungen?**

Auch hier ergeben sich keine Änderungen. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird wie bisher kein Steuerabzug vorgenommen.

## **12. Was kann man tun, wenn der individuelle Einkommensteuersatz unter 25 % liegt?**

Wer mit seinem individuellen Steuersatz unter 25 % liegt, kann sich die zu viel gezahlte Steuer über die Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen. Hierzu erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die erzielten und einbehaltenen Erträge, die alle für die Veranlagung erforderlichen Daten enthält. Das Finanzamt wird dann eine so genannte Günstigerprüfung vornehmen und gegebenenfalls auch auf die Kapitaleinkünfte den geringeren individuellen Einkommensteuersatz anwenden.

## **B. Bausparkasse**

### **13. Welche Verträge bei der Bausparkasse fallen unter die Abgeltungsteuer?**

Alle Sparverträge, bei denen Kapitalerträge erwirtschaftet werden, fallen grundsätzlich unter die Abgeltungsteuer. Dies sind in erster Linie Bausparverträge, Festgeldanlagen, Prämien- und Entnahmedepots.

### **14. Ist der Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn für einen Bausparvertrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt wurde?**

Ja. Nach der aktuellen Rechtslage kann von dem Einbehalt und der Abführung von Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag) abgesehen werden, wenn es sich um Kapitalerträge aus einem Bausparguthaben handelt und für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift der Kapitalerträge oder im Kalenderjahr davor für einen Vertrag bei derselben Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt oder ermittelt wurde. Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfallen diese Ausnahmetatbestände. Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 anfallen, unterliegen ohne Rücksicht auf eine ggf. vorliegende Arbeitnehmer-Sparzulagen- oder Wohnungsbauprämien-Berechtigung dem Steuerabzug. Dieser kann nur noch durch einen ausreichend bemessenen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vermieden werden.

**15. Was passiert, wenn die Erträge nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind (z. B. bei Guthabenzinsen eines Bausparvertrages im Rahmen eines Konstant-Darlehens, das der Finanzierung einer vermieteten Immobilie dient)?**

Wie bisher sind wir auch in diesen Fällen zunächst zum Einbehalt und zur Abführung der Steuer verpflichtet, es sei denn, uns liegt ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Guthabenzinsen in dem genannten Beispiel nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern einer anderen Einkunftsart, nämlich den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, zuzuordnen sind, und somit nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Steuerabzug kann insofern keine abgeltende Wirkung entfalten. Sie haben die Möglichkeit, diesen Umstand im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung geltend zu machen.

**16. Stimmt es, dass der Abgeltungsteuersatz für Sparverträge nicht greift, wenn ich bei ihnen gleichzeitig einen Darlehensvertrag abgeschlossen habe? Muss ich jetzt die Bank wechseln?**

Nein. Nur in Ausnahmefällen (sog. „Back-to-back“-Finanzierungen), insbesondere wenn ein Gesellschafter eines Betriebs oder eine ihm nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen betrieblichen Kredit an die Gesellschaft vergeben hat, sollen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, sondern dem i. d. R. höheren individuellen Steuersatz des Einlegers besteuert werden. Auf diese Weise sollen missbräuchliche Steuergestaltungen verhindert werden. Die Nichtanwendung des Abgeltungsteuersatzes setzt aber in jedem Fall voraus, dass die Kapitalanlage und das Darlehen auf einem einheitlichen Plan beruhen. Dies ist wiederum zu verneinen, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind. Darlehensnehmer, die ihre Immobilie bei uns finanziert haben, sind somit von den Regelungen über „Back-to-back“-Finanzierungen nicht betroffen, auch wenn sie gleichzeitig - insbesondere bei unseren Konstant-Modellen - einen Sparvertrag abgeschlossen haben. Die Marktüblichkeit unserer Guthaben- und Schuldzinsen steht dem entgegen. Sie können sich ungeachtet eines gleichzeitig bei uns vorhandenen Guthabenkontos darauf einrichten, dass Ihre Guthabenzinsen dem Abgeltungsteuersatz von 25 % unterliegen. Ein Bankwechsel ist nicht erforderlich und angesichts der vielfältigen damit verbundenen Nachteile nicht sinnvoll.